

Technische Versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
Allianz Versicherungs-AG, Deutschland

Allianz BikeSchutz ohne Diebstahl

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über das Versicherungsprodukt geben und ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen, die auch mit Ihnen getroffene individuelle Vereinbarungen berücksichtigen, finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Bitte beachten Sie, dass aufgrund von individuellen Vereinbarungen die Regelungen in Ihren Vertragsunterlagen von diesem Informationsblatt abweichen können. Für die Rechte und Pflichten unseres Vertragsverhältnisses sind allein die Vertragsunterlagen maßgeblich.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Diese Versicherung bietet Ihnen Versicherungsschutz für technische Sachen.



Was ist versichert?

Versicherte Sachen:

- ✓ Die im Versicherungsschein bezeichnete Sache

Versicherte Gefahren und Schäden:

Kaskoversicherung:

- ✓ Sachschäden, wenn die versicherte Sache aufgrund einer der folgenden, **von außen** auf die Sache einwirkenden Ursachen ihre Funktionsfähigkeit verliert oder diese erheblich beeinträchtigt wird:
 - ✓ Bedienungsfehler
 - ✓ Eindringen von Flüssigkeit oder Feuchtigkeit
 - ✓ Überstrom, Überspannung
 - ✓ Brand, Explosion, Implosion
 - ✓ Einwirkungen von Tieren
 - ✓ Naturgewalten (z.B. Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben, Schneedruck)
 - ✓ Fall, Sturz, Unfall
 - ✓ Vandalismus

Garantieschutz:

- ✓ Sachschäden, wenn die versicherte Sache aufgrund eines nach Beginn der Garantieverlängerung eintretenden technischen Defekts ihre Funktionsfähigkeit verliert oder diese erheblich beeinträchtigt wird

Leistung im Versicherungsfall:

- ✓ Reparatur der Sache bei einem von uns beauftragten Unternehmen bis zur Höhe der Höchstentschädigungssumme
- ✓ Bei unmöglicher Reparatur bzw. Abhandenkommen: Geldersatz



Was ist nicht versichert?

Nicht versicherte Sachen:

- × Verschleißteile, Verbrauchs- und Betriebsmittel, sowie Dichtungen
- × Daten und Datenträger

Nicht versicherte Gefahren und Schäden:

- × Sachschäden an der versicherten Sache, z.B. durch:
 - × Veränderungen der Sache durch nachträgliche Um- und Aufrüstungen
 - × Hoheitliche Eingriffe (z.B. Beschlagnahme)
 - × Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Rebellion, innere Unruhen, Terrorismus
 - × Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen
- × Optische Mängel, die die Funktion der versicherten Sache nicht beeinträchtigen



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Reparatur bei einem von uns nicht beauftragten Unternehmen
- ! Nicht von uns autorisierte Reparatur
- ! Ausschluss der Leistung bei vorsätzlich herbeigeführten Sachschäden
- ! Kürzung der Leistung bei grob fahrlässig herbeigeführten Schäden
- ! Ausschluss der Leistung bei Abhandenkommen durch Liegenlassen, Vergessen, Verlieren
- ! Ausschluss der Leistung, wenn ein Dritter aufgrund von Garantie- oder Gewährleistungsbestimmungen bzw. sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen haften muss



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz gilt weltweit.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Sie haben beispielsweise die folgenden Verpflichtungen:

- Sie sind verpflichtet, die versicherte Sache während der Dauer dieses Vertrages in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, entsprechend der Betriebsanleitung zu verwenden und zu reinigen sowie alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Gefahr von Schäden oder Verlust abzuwenden.
- Sie sind verpflichtet, etwaige vom Hersteller vorgeschriebene Inspektions-, Wartungs- und Pflegearbeiten fristgerecht beim Fachhändler oder einer anderen vom Hersteller anerkannten Fachwerkstatt durchführen zu lassen sowie die Nachweise sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.



Wann und wie zahle ich?

- Die Beiträge müssen Sie als einmaligen Beitrag oder als laufende Beiträge entsprechend der im Versicherungsschein angegebenen Zahlungsperiode zahlen. Je nach Vereinbarung kann das monatlich oder jährlich sein. Die konkrete Fälligkeit der Beiträge können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.
- Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren, wenn Sie Ihren Beitrag bzw. Ihre Beiträge nicht rechtzeitig zahlen. Näheres dazu können Sie Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Beitragsrechnung entnehmen.
- Welchen Zahlungsweg Sie mit uns vereinbart haben (z.B. Kreditkarte, Lastschrift), entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Den Beginn Ihres Versicherungsschutzes finden Sie im Versicherungsschein. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig zahlen. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der vollständigen Zahlung des Beitrags.
- Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Laufzeit abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn er nicht gekündigt wird.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Der Vertrag ist nur dann ordentlich kündbar, wenn wir ein Kündigungsrecht ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein ausgewiesen haben. Dann können Sie und wir zum Ende der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsperiode unter Einhaltung der ebenfalls im Versicherungsschein ausgewiesenen Frist ordentlich kündigen.
- Beträgt die im Versicherungsschein vereinbarte Vertragslaufzeit mehr als drei Jahre, können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens zum Schluss des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zugehen. Außerdem haben Sie in besonderen Fällen weitere Kündigungsrechte, z. B. im Schadenfall.
- Die Kündigung bedarf der Textform, muss uns also z.B. per E-Mail zugehen.

1. Versicherte Sachen

1.1 Versicherte Sachen und Bestandteile von Sachen

- (1) Versichert sind die im Versicherungsschein näher bezeichneten Sachen („versicherte Sachen“), sobald diese betriebsfertig sind.
- (2) Wieder aufladbare Energiespeicher (z.B. Akkus) sind als Bestandteile der versicherten Sachen nur dann versichert, wenn sie im Versicherungsschein aufgeführt sind. Bei nicht fest verbauten wieder aufladbaren Energiespeichern müssen zusätzlich Marke, Modell und Seriennummer aufgeführt sein. Sind sie nicht eigenständig aufgeführt, sind sie vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

1.2 Nicht versicherte Sachen und Bestandteile von Sachen

Nicht versichert sind folgende Bestandteile der versicherten Sachen:

- Verschleißteile (außer Akkus, wenn sie eigens im Versicherungsschein aufgeführt sind), Verbrauchsmittel, Betriebsmittel
- Dichtungen; sie sind aber versichert, wenn sie für eine maßgebliche Funktion der Sache notwendig sind oder eine definierte Eigenschaft der Sache sicherstellen (z.B. Wasserdichtigkeit)
- Ersatzteile, Nachrüstungen und Aufbauten fremder Hersteller, die durch den Hersteller der versicherten Sache nicht zur Verwendung in der versicherten Sache zugelassen sind
- Austauschbare Leuchtmittel (z.B. Glühbirnen, LED)
- Glas und Verglasung; sie sind aber versichert, wenn sie für eine maßgebliche Funktion der Sache notwendig sind
- Verkleidungen und Zierleisten
- Daten und Datenträger; Datenträger sind aber versichert, wenn sie fest in der Sache verbaut sind
- Nicht wieder aufladbare Energiespeicher (z.B. Batterien)
- Induktions- und Signalkabel, die von außen an die versicherte Sache angeschlossen sind

1.3 Versichertes Zubehör

Zubehör ist nur versichert, wenn es im Lieferumfang der versicherten Sache enthalten war und im Versicherungsschein eigens als versicherter Gegenstand i.S. von Ziff. 1.1 ausgewiesen ist. Unter Zubehör sind alle Gegenstände zu verstehen, die, ohne Bestandteil der versicherten Sache zu sein, dieser zu dienen bestimmt sind, für ihre bestimmungsgemäße Verwendung aber nicht erforderlich sind.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

K 2 KASKOVERSICHERUNG

K 2.1 Eingeschlossene Gefahren und Schäden in der KASKOVERSICHERUNG

- (1) Wir leisten für unvorhergesehene Sachschäden, wenn die versicherte Sache aufgrund einer der folgenden von außen auf die versicherte Sache einwirkenden Ursachen ihre Funktionsfähigkeit verliert oder diese erheblich beeinträchtigt wird:
 - Bedienungsfehler
 - Eindringen von Flüssigkeit oder Feuchtigkeit
 - Überstrom, Überspannung
 - Brand, Explosion, Implosion
 - Einwirkungen von Tieren
 - Naturgewalten (z.B. Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben, Schneedruck)
 - Fall, Sturz, Unfall
 - Vandalismus, soweit er nicht im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl oder Raub begangen wurde
- (2) Ein Verlust oder eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Sache nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden kann. Bloße optische oder akustische Veränderungen der Sache beeinträchtigen die Funktionsfähigkeit der Sache nicht erheblich.

K 2.2 Ausgeschlossene Gefahren und Schäden in der KASKOVERSICHERUNG

Wir leisten nicht, wenn der Verlust oder die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit auf bzw. auch auf mindestens eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

- Abhandenkommen der Sache durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Unterschlagung
- Veränderungen der Sache durch nachträgliche Um- und Aufrüstungen (z.B. nicht fachgerechte Ein- und Ausbauten) sowie unsachgemäße Reparaturen
- Verschleiß
- Oxidation oder Korrosion
- Fehler und Schäden an Software oder Daten
- Technische Defekte an der versicherten Sache oder einem Ihrer Bestandteile
- Ursachen gem. Ziff. 2.3.

G 2 GARANTIESCHUTZ

G 2.1 Beginn des Versicherungsschutzes und eingeschlossene Gefahren und Schäden im GARANTIESCHUTZ

- (1) Der Garantieschutz beginnt mit Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von zwei Jahren ab Übergabe bzw. Auslieferung der versicherten Sache, soweit der Versicherungsschein keine abweichende Vereinbarung enthält.
- (2) Wir leisten für unvorhergesehene Sachschäden, wenn die versicherte Sache aufgrund eines nach Beginn des Garantieschutzes eingetretenen technischen Defekts ihre Funktionsfähigkeit verliert oder diese erheblich beeinträchtigt wird. Ein Verlust oder eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Sache nicht mehr bestimmungsgemäß

verwendet werden kann. Bloße optische oder akustische Veränderungen der Sache beeinträchtigen ihre Funktionsfähigkeit nicht erheblich.

- (3) Bei Akkus leisten wir darüber hinaus, wenn übermäßiger Verschleiß vorliegt. Dies ist der Fall, wenn die maximale Ladekapazität nachweislich weniger als 60% gegenüber der vom Hersteller angegebenen Kapazität aufweist.

G 2.2 Ausgeschlossene Gefahren und Schäden im GARANTIESCHUTZ

Wir leisten nicht, wenn der technische Defekt, der den Verlust oder die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit zur Folge hat, auf folgende Ursachen zurückzuführen ist:

- Bedienungsfehler
- Eindringen von Flüssigkeit oder Feuchtigkeit
- Überstrom, Überspannung
- Brand, Explosion, Implosion
- Einwirkungen von Tieren
- Naturgewalten (z.B. Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben, Schneedruck)
- Verunreinigungen der Sache
- Fall, Sturz, Unfall
- Oxidation oder Korrosion
- Veränderungen der Sache durch nachträgliche Um- und Aufrüstungen
- Einwirkungen eines nicht versicherten Bestandteils bzw. Zubehörs i. S d. Ziff. 1.2 auf die versicherte Sache
- Gewöhnlicher Verschleiß
- Fehler und Schäden an Software oder Daten
- Abhandenkommen der Sache durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Unterschlagung
- Ursachen gem. Ziff. 2.3

2.3 In allen Bausteinen ausgeschlossene Gefahren und Schäden

- (1) Wir leisten nicht, wenn der Verlust oder die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit bzw. das Abhandenkommen der versicherten Sache auf folgende Ursachen zurückzuführen ist:
- Hoheitliche Eingriffe (z.B. Beschlagnahme)
 - Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Rebellion, innere Unruhen, Terrorismus
 - Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen
 - Verlieren, Stehen-, Hängen- und Liegenlassen
 - Vorsätzliche Veränderung von Daten, Programmen und Netzwerken durch Dritte in schädigender Absicht
- (2) Wir leisten auch nicht, wenn ein Dritter aufgrund von Gewährleistungs- oder Garantiebestimmungen für den Verlust oder die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit zu leisten hat.
- (3) Wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen, besteht hierfür kein Versicherungsschutz. Wenn Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführen, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen.

3. Leistungsumfang

3.1 Leistung im Versicherungsfall

(1) Bei technisch möglicher Reparatur

Ist eine Reparatur der beschädigten Sache technisch möglich, erstatten wir die zur Reparatur der Sache erforderlichen Kosten (insbesondere Kosten für Material, Ersatzteile und Arbeitszeit). Lassen Sie die beschädigte Sache reparieren, müssen Sie uns die tatsächlich angefallenen Reparaturkosten mittels Rechnung nachweisen. Lassen Sie die beschädigte Sache nicht reparieren, müssen Sie uns die voraussichtlich anfallenden Reparaturkosten mittels Kostenvoranschlag (fiktive Abrechnung) nachweisen. Die Leistung ist in beiden Fällen auf die Höchstentschädigungssumme begrenzt. Im Fall einer fiktiven Abrechnung ist die Erstattung der Mehrwertsteuer ausgeschlossen.

(2) Bei technisch unmöglicher Reparatur und abhandengekommenen Sachen

Ist die Reparatur der beschädigten Sache technisch unmöglich oder die Sache durch ein versichertes Ereignis abhandengekommen, erstatten wir Ihnen die Höchstentschädigungssumme.

(3) Zusätzliche Leistungen

Etwas zusätzliche Leistungen entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein.

(4) Höchstentschädigungssumme

Die Höchstentschädigungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Wenn nichts anderes vereinbart ist, entspricht sie dem Kaufpreis der versicherten Sache.

Alter der versicherten Sache	Höchstentschädigungssumme
bis 36. Monat	100%
bis 60. Monat	50%
ab dem 61. Monat	30%

3.2 Ausgeschlossene Leistungen

Die folgenden Leistungen sind vom Leistungsumfang ausgenommen:

- Übernahme von Kosten, die dadurch entstehen, dass durch die Reparatur eines defekten Produktteils weitere Produktteile ausgetauscht werden müssen;

- Übernahme von Kosten für Korrektur-, Wartungs- und Einstellarbeiten, welche nicht ursächlich mit dem Schaden in Verbindung stehen;
- Übernahme von Kosten für die Wiederherstellung von Daten.

3.3 Schadenmindesthöhe oder Selbstbeteiligung

Haben wir eine Schadenmindesthöhe vereinbart, dann sind wir nur zur Leistung verpflichtet, wenn die Schadenkosten diese Mindesthöhe erreichen.

Haben wir eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis in Abzug gebracht. Sind wir nicht zur Leistung verpflichtet (z. B. weil kein versicherter Schaden vorliegt) oder die Schadenbeseitigungskosten unterhalb der vereinbarten Selbstbeteiligung liegen, werden wir Ihnen eine eventuell gezahlte Selbstbeteiligung zurückerstatten.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Weise eine Schadenmindesthöhe oder Selbstbeteiligung vereinbart ist.

3.4 Leistungsfreiheit bei arglistiger Täuschung im Versicherungsfall

Wenn Sie versuchen, uns im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Wir behalten uns in diesem Fall eine Strafanzeige vor.

4. Obliegenheiten

4.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Sie sind verpflichtet,

- die versicherte Sache während der Dauer dieses Vertrages in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, entsprechend der Betriebsanleitung zu verwenden und zu reinigen sowie alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Gefahr von Schäden oder Verlust abzuwenden,
- etwaige vom Hersteller vorgeschriebene Inspektions-, Wartungs- und Pflegearbeiten fristgerecht beim Fachhändler oder einer anderen vom Hersteller anerkannten Fachwerkstatt durchführen zu lassen sowie die Nachweise hierüber sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen,
- uns die Veräußerung der versicherten Sache oder eine Änderung Ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen und
- Akkus, soweit diese gemäß Ziff. 1.1 mitversichert sind, den Herstellervorschriften entsprechend aufzubewahren, mindestens alle zwei Wochen den Ladestand zu kontrollieren und bei Bedarf zu laden.

4.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Wichtiger Hinweis:

Bitte beachten Sie neben den unter dieser Ziff. 4.2 folgenden Obliegenheiten, dass wir die Reparaturkosten nur dann ersetzen, wenn die Reparatur bei einem von uns beauftragten Reparaturunternehmen erfolgt (s. Ziff. 3.1) bzw. wir Ihnen zuvor eine Freigabe zur Reparatur erteilt haben.

- (1) Nach Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie
 - uns diesen unverzüglich telefonisch oder in Textform anzeigen,
 - für die Abwendung oder Minderung des Schadens sorgen und dabei unseren Weisungen oder den Weisungen eines von uns beauftragten Dritten nachkommen und
 - uns bei der Schadenermittlung und -regulierung unterstützen, uns jederzeit die Untersuchung der versicherten Sache gestatten, alle hierzu erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß und vollständig erteilen sowie durch Dokumente belegen.
- (2) Sind auf der versicherten Sache Daten gespeichert, sind Sie dafür verantwortlich, diese vor der Einsendung der Sache auf einem anderen Medium zu sichern. Reparaturdienstleister sind gesetzlich verpflichtet, diese Daten vor der Reparatur zu löschen.
- (3) Wenn Sie auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben. Die Mitteilungsobliegenheit entfällt, wenn der andere Versicherer ein Unternehmen des Allianz Konzerns ist.

4.3 Rechtsfolgen der Verletzung einer Obliegenheit

(1) Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht.

Wenn Sie eine vor oder nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit verletzen, sind wir entweder gar nicht zur Leistung verpflichtet oder unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, unsere Leistung zu kürzen:

- wenn Sie eine Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir gar nicht zur Leistung verpflichtet;
- wenn Sie eine Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Eine Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

(2) Unser Kündigungsrecht

Wenn Sie eine vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit verletzen, können wir neben der Verweigerung oder Kürzung unserer Leistung den Vertrag auch fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, ausüben. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte. Die Kündigung bedarf der Textform (z.B. per Post, Fax oder E-Mail).

5. Beitragszahlung

5.1 Zahlungsperiode

- (1) Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie als einmaligen Beitrag oder als laufende Beiträge entsprechend der im Versicherungsschein angegebenen Zahlungsperiode zahlen.
- (2) Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Zahlungsperiode entspricht der Versicherungsperiode. Die vereinbarte Versicherungsperiode können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

5.2 Fälligkeit der Versicherungsbeiträge, Rechtzeitigkeit der Zahlung, Folgen einer Nichtzahlung oder nicht rechtzeitiger Zahlung

Die Fälligkeit der Versicherungsbeiträge, die Rechtzeitigkeit der Zahlung sowie die Folgen von Nichtzahlung und nicht rechtzeitiger Zahlung bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 33-38 VVG), soweit im Versicherungsschein nichts anderes bestimmt ist.

5.3 Zahlung im Lastschriftverfahren

- (1) Wenn wir mit Ihnen vereinbart haben, dass der Beitrag von einem Konto eingezogen wird (Lastschriftverfahren) muss uns hierfür eine Einzugsermächtigung SEPA Lastschriftmandat erteilt werden.
- (2) Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben,
 - können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen
 - sind wir berechtigt die Zahlungsperiode umzustellen

6. Beginn des Versicherungsschutzes

6.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig i.S.v. Ziff 5.2 und § 33 VVG zahlen. Wenn Sie ihn nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

6.2 Besonderheiten bei Garantieschutz

Im Falle des Garantieschutzes (Ziff. G 2) beginnt der Versicherungsschutz nach Maßgabe von Ziff. G 2.1(1).

7. Vertragslaufzeit und Kündigung

7.1 Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Laufzeit abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn er nicht gekündigt wird.

7.2 Kündigungsrecht und Voraussetzungen für eine Kündigung

- (1) Der Vertrag ist nur dann ordentlich kündbar, wenn wir ein Kündigungsrecht ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein ausgewiesen haben. Dann können Sie und wir zum Ende der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsperiode unter Einhaltung der ebenfalls im Versicherungsschein ausgewiesenen Frist ordentlich kündigen.
- (2) Beträgt die im Versicherungsschein vereinbarte Vertragslaufzeit mehr als drei Jahre, können Sie und wir den Vertrag jedenfalls zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss uns oder Ihnen spätestens zum Schluss des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zugehen.
- (3) Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles kann jede Vertragspartei den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss dem jeweils anderen Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Versicherungsleistung zugehen. Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung im Zweifel mit ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.
- (4) Im Falle der Veräußerung der versicherten Sache können wir den Vertrag unter den in Ziff. 7.2 aufgeführten Voraussetzungen kündigen.
- (5) Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform.

8. Veräußerung der versicherten Sache

8.1 Rechtsverhältnisse nach einer Veräußerung der versicherten Sache

- (1) Wenn Sie die versicherte Sache veräußern, tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs der Erwerber an Ihre Stelle in die Rechte und Pflichten ein, die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis ergeben.
- (2) Sie und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Zahlungsperiode (s. Ziff. 0) entfällt, als Gesamtschuldner.
- (3) Wir müssen den Eintritt des Erwerbers erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen (s. hierzu Ziff.4.1).

8.2 Recht zur Kündigung des Vertrages nach Veräußerung der versicherten Sache

- (1) Wir sind berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Veräußerung ausgeübt wird.
- (2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Zahlungsperiode (s. Ziff. 5.1) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb – bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis – ausgeübt wird.
- (3) Im Falle der Kündigung durch uns oder den Erwerber haften Sie allein für die Zahlung des Beitrags.
- (4) Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform.

9. Rangverhältnis der Leistungen bei Inanspruchnahme mehrerer Versicherer

9.1 Mitteilung von Ansprüchen gegen andere Versicherer

Wenn Sie Ansprüche gegen einen anderen Versicherer haben, müssen Sie uns dies mitteilen, s. Ziff. 4.2(3).

9.2 Vorrang der Leistungspflicht anderer Versicherer

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einem Vertrag mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, geht die Leistungspflicht des anderen Versicherers unserer Leistungspflicht vor (Subsidiarität). Sie können jedoch selbst entscheiden, welchem Versicherer Sie den Versicherungsfall melden. Wenn Sie uns den Versicherungsfall melden, werden wir im Rahmen unserer Verpflichtungen in Vorleistung treten.

10. Sonstige Bestimmungen

10.1 Geografische Begrenzung des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

10.2 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

10.3 An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Ihnen stehen die nachfolgend genannten Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung.

(1) Beschwerde bei der Allianz oder Ihrem Vermittler

Sollten Sie nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte gerne an uns. Weitere Informationen hierzu sowie Kontaktmöglichkeiten finden sie unter www.allianz.de/service/beschwerde. Sie können ihre Beschwerde auch an Ihren Versicherungsvermittler richten.

(2) Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen

Sie haben auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de, Webseite: www.versicherungsombudsmann.de). Wie nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Das Verfahren kann nur von Verbrauchern durchgeführt werden. Der Beschwerdewert darf 100.000,- Euro nicht übersteigen. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen Schlichtungsvorschlag. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000,- Euro nicht überschreitet.

Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (z. B. Über eine Website oder E-Mail) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform (Website: www.ec.europa.eu/consumer/odr/) nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort an den Ombudsmann für Versicherungen weitergeleitet.

(3) Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wie der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, E-Mail: poststelle@bafin.de, Website: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an diese wenden.

(4) Rechtsweg

Unabhängig von der Beschwerde haben Sie immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

10.4 Anwendbares Recht

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

10.5 Gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag

(1) Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet. Sie können auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Wenn Sie Ihren Wohnsitz nach Vertragsschluss in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Liechtensteins, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

(3) Wenn Sie bei Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland haben und ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland eintritt, können Klagen in diesem Zusammenhang ausschließlich vor einem deutschen Gericht erhoben werden.

10.6 Anwendbarkeit gesetzlicher Vorschriften

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen abweichend bestimmt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.